

Instructionen

für die

Handels-Beamten und Aemter zu Riga.

Instruction für die Messer.



Riga. 1853.

Gedruckt und zu haben bei Wilhelm Ferdinand Häder.

Verordnung und Instruction

für das Amt

der publicquen Messer in Riga,

wie selbige von dem Wettgerichte der Kaiserl. Stadt Riga revidirt und umgearbeitet und von Seiner Durchlaucht dem Herrn Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland, General-Adjutanten Seiner Kaiserl. Maj. und hoher Orden Ritter, Fürsten Italiiski, Grafen Suworow-Kimniski, zufolge Rescripts Seiner Excellenz des Livl. Herrn Civil-Gouverneurs, wirkl. Staatsraths, Kammerherrn und hoher Orden Ritter M. v. Essen vom 23. April 1853, № 5213, bestätigt worden.

1.

Sollen sie, die bestellten Messer, in allen den Fällen, wo es sich um Ablieferung von Schuttwaaren von einem Lieferanten an einen Empfänger handelt, allein berechtigt sein, die Messung solcher Schuttwaaren, als Getraide, Saat, Salz, Steinkohlen, Kalk und Aepfel, vorzunehmen. Nur Kleinigkeiten unter einem Zwanzig-Garniz-Maasse dürfen im Handelsverkehr hieselbst ohne ihre Mithilfe gemessen werden.

Außerhalb des Handelsverkehrs, beim Ankauf zu eigenem Gebrauch, kann jede Quantität bis zu drei Garniz-Maasse ungemessen bleiben, wird jedoch auf die Messung vom Käufer oder vom Verkäufer provocirt, so hat solche Messung von den publi-

quen Messern zu geschehen. Sie haben darüber zu wachen, daß dieser Bestimmung gemäß Alles durch sie, als publique Messer, gemessen werde.

Allerh. best. Handels-Berordn. v. 1765, §. 15. 1., §. 28. 29. 30., §. 22. 1.

Berordn. u. Instr. für die Messer, best. d. 7. April 1766, §. 1. 6. u. 14. Resolution des Gen.-Gouvts. v. 11. März 1766.

Publ. des Raths v. 17. Juni 1825. (Rig. Anzeigen Nr. 25.)

2.

Die Anzahl der Messer wird auf 60 Mann festgesetzt, und für die Zeit außergewöhnlichen Geschäftsdranges werden Hilfsmesser angestellt und beedigt.

Prokloschenie des Gen.-Gouv. v. 22. April 1849, Nr. 2003.

Allerh. best. Handels-Berordn. v. 1765, §. 15. 2.

3.

Sollen sie, die Messer, bei allen ihren Arbeiten sich stets willig, aufmerksam, nüchtern und mäßig, auch treu und redlich betragen und dieser Verordnung und der Hochobrigkeitlich bestätigten Taxe gewissenhaft nachzuleben, bei Einem Edlen Wettgerichte, unter dessen foro sie in Betreff ihrer Amtsverrichtungen stehen, eidlich angeloben.

Berordn. u. Instr. v. 7. April 1766, §. 1.

4.

Der Vorstand des Amtes besteht aus einem Aeltermann und vier Beisitzern, welche regelmäßig alle zwei Jahre zur Fastenzeit von dem gesammten Amte zu erwählen und von Einem Edlen Wettgerichte zu bestätigen sind.

Die Messer haben ihrem Vorstande in allen Amtes-Sachen, insbesondere bei den durch denselben ihnen eröffneten Aufträgen des Wettgerichts willigen Gehorsam zu leisten und in ihren Zusammenkünften sich bescheiden, friedsam und nüchtern zu verhalten.

Berordn. u. Instr. v. 7. April 1766, §. 2.

5.

Der Vorstand des Amtes hat jede sich ereignende Vacanz sofort dem Wettgerichte anzuzeigen.

Wer in das Messer-Amt aufgenommen werden will, hat sich bei dem Vorstande des Amtes zu melden und ein schriftliches Zeugniß, daß er einige Jahre bei einem Herrn treu und redlich gedienet, beizubringen. Der Vorstand des Amtes stellt denselben sodann Einem Edlen Weltgerichte vor, um nach Befinden aufgenommen und dafelbst eingeschrieben zu werden.

Wenn das Amt Jemanden bei dem Weltgericht vorzustellen sich weigert, so bleibt demselben unbenommen, sich selbst bei dem Gerichte zu melden und Beschwerde zu führen.

Jeder in das Amt Aufgenommene hat nur die zum Besten der Unterstützungs-Casse für verarmte Wittwen und unvermögende Brüder durch die bestätigten Statuten dieser Casse festgesetzte Einzahlung zu leisten. Alle sonstigen Geldspenden oder Tractements sind durchaus untersagt, und ist der Amtsvorstand für jede Uebertretung dieser Vorschrift verantwortlich.

Instr. u. Berordn. v. 7. April 1766.

6.

Zum Messen von Steinkohlen, Salz, Kalk und Aepfel haben sich die Messer der publicquen justirten Stadt-Maasse zu bedienen.

Zum Messen von Getraide und Saat hat sich ein jeder Messer auf seine eigenen Kosten ein eigenes, gehörig justirtes Zwanzig-Garniz-Maas anzuschaffen, auf welches neben der publicquen Bestempelung auch die Anfangsbuchstaben seines Vor- und Zunamens eingebrennt sein müssen; desgleichen hat jeder Messer sich mit einem Streichholze von hartem und festem Holze zu versehen.

Instr. u. Berordn. v. 7. April 1766, §. 4.

Allerhöchst best. Handels-Berordn. v. 1765, §. 14.

7.

Es hat das Amt sich mit einer hinreichenden Anzahl Wurfschaukeln zur Getraide-Messung jederzeit zu versehen, welche hinsichtlich ihrer Größe nach dem in der Justirkammer aufbewahrten Muster approbirt und gestempelt sein müssen.

Rescript des Civl. Civil-Gouv. v. 11. Juli 1847, Nr. 11,104.

Ebenso hat das Amt sich mit einer hinreichenden Anzahl Wurfschaukeln zur Messung von Salz zu versehen, welche gleich-

falls hinsichtlich ihrer Größe nach einem in der Justirkammer aufbewahrten Muster approbirt und gestempelt sein müssen. Diese Schaufeln sind zweierlei Art, kleinere oder größere; die größeren Schaufeln sind bei den leichten Salzgattungen, als: fein Liverpool, Gloucester und französischen Salzen von der Nord- und Westküste, St. Ubes, Vissabon und Cadix, — die kleineren Schaufeln bei den übrigen, den schwereren Salzgattungen, mit Ausnahme des Steinsalzes, welches ganz ohne Schaufeln in die Maaße gelegt wird, zu gebrauchen.

8.

Jeder Messer hat sein Maaß in jedem Frühjahr nachsehen und von Neuem justiren zu lassen, und auch außer dieser Zeit, sobald er eine Inaccuratesse bemerkt. Ebenso hat er streng darauf zu sehen, sobald er mit einem fremden Maaße mißt, daß dieses Maaß ebenfalls in dem Frühjahr des laufenden Jahres justirt und bestempelt worden sei.

Desgleichen hat jeder Messer, wenn er beim Gebrauch der öffentlichen Maaße eine Unrichtigkeit oder eine Beschädigung an denselben bemerkt, solches sofort dem Justirer anzuzeigen; in keinem Falle darf der Messer sich anderer als der gehörig justirten Maaße bei seiner Arbeit bedienen, bei Verlust seiner Messer-Stelle.

Instr. u. Verordn. v. 7. April 1766, S. 5.

9.

Es sollen die Messer eine jede Messung nicht anders als in des Käufers oder Verkäufers, oder des Lieferers und Empfängers oder deren Leute Gegenwart, bei Gewärtigung der strengsten Bestrafung im Unterlassungsfalle, vornehmen.

Instr. u. Verordn. v. 7. April 1766, S. 6.

10.

Um jederzeit zur erforderlichen Bedienung des Publikums bereit und gegenwärtig zu sein, sollen sie sich im Sommer um 5 Uhr und im Herbst und Winter um 8 Uhr Morgens, und ebenso, sobald sie mit dem Messen einer Parthie irgendwo fertig geworden, sofort in ihre Amtsstube einstellen.

Instr. u. Verordn. v. 7. April 1766, S. 6.

11.

Die Messer sind verpflichtet, bei dem Messen eine vollkommene Gleichheit, ohne alle Parteilichkeit für den Lieferanten oder Empfänger, auf das Heiligste zu jeder Zeit, bei der schärfsten Behandlung, zu beobachten.

Instr. u. Verordn. v. 7. April 1766, §. 7.

Handels-Ordn. v. 1765, §. 16. 2.

12.

Bei der Messung von Getraide, Saat und Hülsenfrüchten haben sie noch insbesondere Folgendes zu beobachten:

1. Das zu messende Getraide u. u. muß mit den justirten Wurfschaufeln in das Maas hineingeworfen werden, wobei immer zwei Schaufelwürfe zugleich zu geschehen haben.
2. Dabei ist zu beobachten, daß das zu messende Getraide immer in hinreichender Menge aufgeschüttet daliege, damit die Arbeiter dasselbe mit den Schaufeln gehörig fassen und so die Maasgefäße füllen können.

Rescript des Kgl. Gov. v. 11. Juli 1847, Nr. 11,104.

3. Ferner hat der Messer darauf zu sehen, daß das Maas nicht auf eine schwankende Unterlage, sondern nach Maasgabe der Localität möglichst fest und auf harten Boden hingestellt werde.
4. Beim Anfüllen der Maasse dürfen diese von ihnen weder gerüttelt noch angeschlagen werden.
5. Sind die Maasse angefüllt, so hat der Messer sie eigenhändig glatt abzustreichen, bei Malz und Hafer aber abzusägen.

Instr. u. Verordn. v. 7. April 1766, §. 7.

Handels-Ordn. v. 1765, §. 16. 2.

13.

Das aus den Strusen und Böten, als auch das zur Verschiffung auf den Böden und in den Speichern zu messende Korn, desgleichen solche Saat, haben die Messer in den Säcken rein auszuschütten und die Säcke zuzubinden.

Instr. u. Verordn. v. 7. April 1766, §. 7.

14.

Wenn Lieferant und Empfänger über eine andere Art des Anfüllens der Gefäße, als mit Wurfschaufeln, übereinkommen, so ist solches zu gestatten und darnach von den Messern zu verfahren.

Vorschrift des General-Gouv. v. 24. April 1847, Nr. 1527.

Pkt. 2. Rescr. des Etbl. Civil-Gouv. v. 2. November 1848, Nr. 13,640.

15.

Bei dem Messen von Salz, sowohl beim Empfange vom Schiff als bei der Auslieferung aus dem Keller oder Gewahrsam der hiesigen Bürger, hat das Anfüllen des Maasses durch Einwerfen mittelst Schaufeln zu geschehen und der Messer das Abstreichen ebenfalls selbst eigenhändig vorzunehmen.

Instr. u. Verordn. v. 7. April 1766, §. 7.

16.

Beim Messen von Steinsalzen, wo das Abstreichen der Natur des Salzes nach nicht zulässig ist, hat der Messer darauf zu sehen, daß das Maas bis an den Rand gehörig vollgeschüttet sei und hierbei in allen und jeden Fällen vollkommene Gleichheit zu beobachten und mit der vollkommensten Unparteilichkeit zu verfahren.

17.

Der Messer hat das Salz in die Säcke zu schütten, selbige festzubinden und auf Fuhrn zu legen, diese Salzfuhrn sodann vom Schiffe nach dem Gewahrsam der Bürger, als auch von dort wiederum nach den Böten oder anderen Fahrzeugen, zufolge der ihm von dem Empfänger gegebenen Anweisung, zu bringen und fortzuschaffen.

Instr. u. Verordn. v. 7. April 1766, §. 7.

18.

Bei dem Messen von Äpfeln, Steinkohlen und Kalk ist darauf zu sehen, daß das Maas bis an den Rand voll und angefüllt sei; der Kalk muß abgestrichen und solches Abstreichen von dem Messer selbst vorgenommen werden.

Instr. u. Verordn. v. 7. April 1766, §. 7.

19. Wenn zwischen Käufer und Verkäufer eine Verabredung dahin geschehen ist, daß das zu liefernde und zu empfangende Getraide oder die zu liefernde und zu empfangende Saat vor dem Messen über ein oder zwei Siebe zu laufen habe, so sollen die Messer solche Abmachung, sobald sie ihnen mitgetheilt ist, streng berücksichtigen, sodann nur das Gesiebte messen und sich dabei in Acht nehmen, daß das Gesiebte mit dem Ungesiebten nicht vermischt werde.

Instr. u. Verordn. v. 7. April 1766, S. 8.

20.

Für einen fremden angereisten Kaufmann sollen die Messer nicht eher irgend eine Waare messen, als bis derselbe durch Vorzeigung eines desfallsigen Protokolls des Wettgerichts sich zum Handel am hiesigen Platz legitimirt hat.

Instr. u. Verordn. v. 7. April 1766, S. 9.

21.

Soll jeder Messer über alles dasjenige, was er an jedem Tage mißt, eine genaue Notiz führen, dabei zugleich bemerken, von wo das Getraide und die Saat, ob aus Livland, oder aus Kurland, oder den westlichen (litthauischen und polnischen), oder aus den übrigen Gouvernements anhergebracht worden, und an jedem Tage was und wie viel und wo und für welche Lieferanten und Empfänger von ihm gemessen worden, dem Amte zur Eintragung in die Amtsbücher aufgeben.

Das Amt hat über das ganze im Laufe eines Monats gemessene Quantum sofort nach dem Ablauf des Monats einen Berschlag bei dem Zollamte, bei dem Wettgerichte und in der Waazekammer und am Ende eines Jahres einen General-Berschlag bei dem Zollamte und dem Wettgerichte einzureichen.

Instr. u. Verordn. v. 7. April 1766, S. 10.

22.

Von allen den Tag über ausgemessenen Sturzwaaaren haben die Messer nach ihren genauen darüber zu führenden Notizen nach vollendeter Tagesarbeit dem Lieferer und Empfänger einen

Bericht zu geben; desgleichen haben sie von allem aus den Schiffen ausgemessenen Salz eine genaue Notiz unter Angabe nicht allein des ausgemessenen Quantums, sondern auch der Gattung im Kaiserlichen Zollamte dem Packhaus-Inspektor einzuliefern; eben so haben sie die ausgemessenen Quantitäten von Kalk, Steinkohlen und Aepfeln aus jedem Schiff, so wie es täglich gemessen wird, gleichfalls zu Buch zu bringen und daraus gleichmäßig von der ganzen Ladung eines jeden, es sei von Steinkohlen, Aepfeln oder Kalk, entloachten Schiffes sodann eine gleiche accurate schriftliche Aufgabe dem Packhaus-Inspektor unverzüglich abzugeben.

Instr. u. Verordn. v. 7. April 1766, §. 11.

23.

Sollen sie das bei der Ausmessung des Salzes von Schiffen sowohl als aus den Kellern und Speichern von dem Verkäufer oder Lieferer jedesmal einzukassirende Tonnengeld, welches der Stadt für den Gebrauch der publicquen Maßtonne zu $3\frac{1}{3}$ Kop. pr. Last Salz gebührt, dem zweiten Waage-Notair monatlich mit einem schriftlichen Verzeichniß, gegen Erhalt einer Quittung darüber, damit er es der Stadt gebührend verrechne, abgeben; auch sollen sie das der Stadt gleichfalls zukommende Tonnengeld, als für den Gebrauch der publicquen Kalktonne 3 Kop. pr. Last und der Steinkohlentonne 36 Kop. S. pr. Last von dem Lieferer und Verkäufer getreulich einkassiren, besonders notiren und das eingenommene Geld mit einem schriftlichen Verzeichnisse monatlich beim Stadtkasten einliefern.

Instr. u. Verordn. v. 7. April 1766.

Handels-Ordn. v. 1765, §. 23.

24.

Sollen sie die zur Braake gebrachten Gefäße mit Heringen, Kabeljau und Dorschen von dem Ufer nach der Braakscheune hinrollen, auf dem angeordneten Braakplaze entgegennehmen, daselbst die Tonnen wechselsweise mit dem obersten und untersten Boden nach der Reihe aufsetzen, nachdem die Boden der Tonnen von den bei der Braake bestellten Böttchern geöffnet wor-

den, die Laake abzapsen und bei der Aufpackung der Heringe ic. und etwanigen Uebermessung der Tonnen den Wraakern und den Böttchern mit behülflich sein. Nach erfolgter Abwraakung aber sollen sie die abgezapsfte Laake wieder aufgießen, auch wenn zur Auffüllung keine genügliche Laake vorhanden, dazu mit des Eigenthümers Salz frische Laake zubereiten und die eingebohrten Löcher mit den von ihnen zugeschnittenen und allezeit in gehörigem Borrath zu haltenden Pflocken wieder zumachen.

Instr. u. Berordn. v. 7. April 1766, §. 15.

25.

Sollen sie die Gefäße mit Heringen ic. mit den von ihnen im Ofen glühend zu machenden Bezeichnungs-Eisen, und zwar alles so, wie es der Heringswraaker dieserhalb anordnet, auf das deutlichste anbrennen und bestempeln, und sobald eine Parthie gewraakt und bezeichnet worden, derselben fördersamste Beschaffung von dem Wraakplaze dem Bürger ankündigen, hierauf sothane Parthie nach den angewiesenen Behältnissen transportiren und bei solchem Transport alle Behutsamkeit, damit alle Beschädigung an den Gefäßen möglichst verhütet werde, anwenden.

Instr. u. Berordn. v. 7. April 1766, §. 17.

26.

Wenn bereits gewraakte und in den Kellern liegende Heringe, etwa in kleinere Gefäße, als $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, oder auch, wenn wegen zufälliger Beschädigung die Tonnen mit Heringen umpackt werden müssen, so sollen sie sodann dem Wraaker bei solcher Umpackung, Sortirung und Bezeichnung der Gefäße alle erforderliche Handreichung leisten, in Abwesenheit des Wraakers aber hierinnen nichts vornehmen.

Instr. u. Berordn. v. 7. April 1766, §. 19.

27.

Im Falle zur Zeit ein starkes Handelsgetriebe mehr Wraake in Thätigkeit erfordert, als von den Messern selbst bedient werden können, treten temporaire Hilfsmesser ein.

28.

Das Amt hat dieselben aus den in seinen Diensten stehenden Arbeitern in der jederzeit nöthigen Anzahl zu wählen und sie dem Wettgerichte zur Bestätigung und Vereidigung vorzustellen.

Sobald die Nothwendigkeit ihrer Wirksamkeit aufhört, werden diese Hilfsmesser wiederum entlassen.

29.

Sobald sich die Nothwendigkeit zur Einsetzung von Hilfsmessern ergeben, so tritt, je nach Wraakgabe solcher Nothwendigkeit, immer ein von dem Amtsvorstande zu bestimmender Messer

von dem eigenen Messen aus und an seiner Stelle treten bis zu fünf Hilfsmesser ein, welche unter seiner Aufsicht und Verantwortung das Geschäft des Messens zu besorgen haben. Die Aufzeichnung über die Quantität des Gemessenen besorgt der Messer und berichtet darüber laut Instruction §. 21. und §. 22. dem Amte zur Eintragung in die Amtsbücher, wie den Lieferanten und Empfängern.

30.

Wie viel Hilfsmesser unter der Aufsicht eines Messers in jedem einzelnen Falle zu arbeiten haben, soll sich nach der Localität wo gemessen wird und nach der durch sie gebotenen Möglichkeit der Beaufsichtigung zu richten haben und ist von dem Amte-Vorstande unter Approbation des Wettgerichts zu bestimmen.

31.

Die Hilfsmesser erhalten für diese ihre Arbeit, außer dem gewöhnlichen Tagelohn, noch einen Kopelen Silber pr. Fuhre, und sollen für die Zeit, wo sie nicht als Hilfsmesser eintreten, vorzugsweise in den Diensten des Amtes beschäftigt werden.

32.

Für diese durch die Salarirung der Hilfsmesser dem Amte zufallende Belastung sollen die Messer über die in der Hochobrigkeitlich für die Jahre 1851—1854 bestätigten Taxe festgestellten Ansätze $\frac{1}{8}$ Kop. S. pr. Tschetwert und 2 Kop. pr. Last, je nachdem in der Taxe die Ansätze pr. Tschetwert oder pr. Last bestimmt worden, zu genießen haben.

33.

Sollen sie, nach bestehender gesetzlicher Vorschrift, bei entstehender Feuersbrunst sowohl in der Stadt als in der Vorstadt sich einfinden und das Ihrige dabei getreulich verrichten, auch sich in den ihnen ausliegenden öffentlichen Dienstleistungen, wie namentlich bei der Festmachung der Pforten zur Zeit des Eisganges, bei den Nachtwachen u. u. allemal willig und gehorsam finden lassen, und in Abforderung ihres Lohnes, der ihnen vorgeschriebenen Taxe gemäß, bezeugen, überdem aber, es sei unter welchem Vorwand es immer wolle, weder Bier- noch Trinkgelder, noch sonstige Gaben und Geschenke fordern und entgegennehmen.

Instr. u. Verordn., v. 7. April 1766, §. 20.